

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, das Namensrecht dahingehend zu ändern, dass deutsche Staatsbürger, die die deutsche Staatsangehörigkeit per Einbürgerung erhalten haben, für die Wahl der Namen ihrer Kinder neben dem deutschen Namensrecht auch das Namensrecht ihres Herkunftsstaates wählen können.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass dies insbesondere aus interkulturellen Gründen sinnvoll und erforderlich sei. Es müsse ermöglicht werden, dass die Eltern einen Doppelnamen – bestehend aus den ersten bzw. einzigen Bestandteilen des Familiennamens beider Elternteile – als Name des Kindes wählen können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 63 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Hat ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, richtet sich seine Namensgebung grundsätzlich nach den deutschen Vorschriften, Artikel 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Das deutsche

Kollisionsrecht zeigt sich in Sachverhalten mit Auslandsbezug jedoch liberal und räumt mit Artikel 10 Absatz 3 EGBGB Eltern daneben die Möglichkeit ein, eine andere Rechtsordnung zu wählen, die über den Familiennamen des Kindes entscheiden soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sieht das Gesetz hier allerdings einen umgrenzten Katalog von Rechtsordnungen vor. Erforderlich ist darüber hinaus ein enger Bezug zu dem Kind. So können ausländische Eltern für den Familiennamen ihres Kindes beispielsweise ihr Heimatrecht wählen, Artikel 10 Absatz 3 Nr. 1 EGBGB. Ist das Kind nicht deutscher Staatsangehöriger, hat ein Elternteil jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Namensrecht gewählt werden, Artikel 10 Absatz 3 Nr. 2 EGBGB. Diese Regeln gelten für EU-Bürger ebenso wie für (ehemalige) Angehörige von Drittstaaten. Eine Änderung des Kollisionsrechts ist daher aus Diskriminierungsgesichtspunkten nicht veranlasst.

In Bezug auf die Bildung von Doppelnamen bei Kindern gilt im deutschen Recht Folgendes:

Zum Namen des Kindes kann gemäß §§ 1616 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur der Ehe name oder, wenn kein solcher Name existiert, der Name eines Elternteils bestimmt werden, nicht dagegen ein Doppelname aus den Einzelnamen beider Elternteile. Die Zulassung des Kindesdoppelnamens kann zunächst nicht isoliert von der Zulassung des aus den Namen beider Ehegatten zusammengesetzten gemeinsamen Ehenamens gesehen werden. Gerade der gemeinsame Familienname aller Familienmitglieder entspricht unserer Rechtstradition und ist nach wie vor Leitbild des Gesetzes.

Die Frage einer Doppelnamenswahl hat die Gesetzgebung sowohl im Ehenamens- als auch im Kindesnamensrecht wiederholt und eingehend beschäftigt. Die Bildung eines Doppelnamens hat der Gesetzgeber jedoch ausgeschlossen:

Schon der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 1. Juni 1973 und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1992 sahen die Zulassung von Doppelnamen als Ehe- und Kindesnamen vor.

Zur Begründung wurde jeweils angeführt, dass der Doppelname jedem Ehegatten das Gefühl vermitteln sollte, sich in seinem neuen – nunmehr gemeinsamen – Familiennamen wiederzufinden. Auch wurde hervorgehoben, dass der Name nicht nur der Identifikation im öffentlichen und privaten Bereich diene, sondern gleichzeitig

auch Bedeutung und Tragweite eines Persönlichkeitsrechts hat. Beim Kindesnamen sollten aus diesen Gründen den Eltern die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie bei der Wahl des Ehenamens eingeräumt werden.

Der Deutsche Bundestag ist den jeweiligen Vorschlägen der Bundesregierung jedoch seinerzeit nicht gefolgt. Angeführt wurden dazu Bedenken aus Ordnungsfunktionen des Namens. Der Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1993 (BT-Drs. 12/5982 S. 17) ist Folgendes zu entnehmen:

„Doppel- und Mehrfachnamen werden nach der von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Fassung weitgehend zurückgedrängt. Hierzu haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Heranziehung der beiden Namen zu einem Doppel- oder Mehrfachnamen bringe nur vordergründig die eheliche Verbindung am deutlichsten zum Ausdruck. Eine Doppel- und Mehrfachnamenslösung bedinge zwingend eine Begrenzung der Namenszahl, was bereits in der nächsten Generation zur Folge habe, dass zwei Ehepartner nicht mehr ihren Doppelnamen, sondern nur noch einen Teil davon und damit nicht wirklich den eigenen Namen einbringen könnten. Auf diese Weise verliere der Name sehr bald seine identitätsstiftende Wirkung.

Demgegenüber werde dem Persönlichkeitsrecht des Ehepartners, dessen Name nicht Ehefrau wird; dadurch in weitem Maße Rechnung getragen, dass er seinen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen kann.“

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 musste das Namensrecht zur Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder erneut geändert werden. Auch hier hat der Gesetzgeber seine grundsätzliche Ablehnung gegenüber dem Doppelnamen beibehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30. Januar 2002 (Amtl. Sammlung Bd. 104, S. 373 ff.) den Ausschluss des Kindesdoppelnamens – und nachfolgend den Ausschluss des Ehedoppelnamens – für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Es hat ausgeführt, dass die erweiterte Zulassung von Doppelnamen nur der Generation die Weitergabe ihres vollständigen Namens an ihre Kinder ermöglicht, die selbst (noch) keinen Doppelnamen führt. Deren Doppelnamen führende Kinder müssen mindestens auf einen Namensbestandteil verzichten. Diese Bevorzugung einer Generation sei abzulehnen.

Insgesamt sei die Entscheidung des Gesetzgebers gegen Doppelnamen zwar verfassungsrechtlich nicht geboten, aber auch nicht zu beanstanden. Sie belasse den widerstreitenden Grundrechten ein hinreichendes Maß an Verwirklichung und führe zu einem den gesetzgeberischen Zielen förderlichen Familiennamensrecht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Ausschluss des Kindesdoppelnamens als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar angesehen.

Die Argumente des Gesetzgebers gegen die Zulassung von Doppelnamen sind auch heute noch tragfähig.

Die das Namensrecht betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln dieses Rechtsgebiet in Deutschland umfassend und – im Grundsatz – abschließend. Besteht außerhalb der Regelungen des bürgerlichen Rechts das Bedürfnis einer Namensänderung, kann diesem im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen abgeholfen werden. Mit diesem Gesetz sollen Unzuträglichkeiten im Einzelfall beseitigt werden können. Für eine Namensänderung muss nach § 3 dieses Gesetzes ein wichtiger Grund vorliegen.

Von Bedeutung ist ferner, dass das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, sondern erlaubt, einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen und damit in großem Umfang individuellen Gestaltungen Raum lässt. Statt des Geburts- oder Familiennamens kann im allgemeinen Verkehr ein davon abweichender Gebrauchsname verwendet werden. Eine entsprechende Namensführung ist als Pseudonym oder Künstlername bekannt, ist aber keinesfalls auf Künstler und sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beschränkt. Vielmehr kann sich grundsätzlich jeder, ohne dass es auf Berühmtheit oder auf einen besonderen Ruf ankäme, einen von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Gebrauchs- oder Wahlnamen zulegen. Auf diese Möglichkeit der Namensführung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 8. März 1988 (1 BvL 9/85, 43/86, BVerfGE 78, 38) und 5. Mai 2009 (1 BvR 11.55/03, BVerfGE 123, 90) ausdrücklich hingewiesen. Die Führung eines solchen Namens ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern unterliegt durch bloße Annahme und Gebrauch sogar dem Schutz des § 12 BGB. Der Gebrauchsname wird im Rechtsverkehr anerkannt und der Träger kann mit diesem Namen unterzeichnen, wenn seine Identität klar ist. Ein solcher Gebrauchs- oder Künstlernamen kann auch ein aus den Namen der Eltern zusammengesetzter Name sein.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.